

[Ratgeber Recht: Kinderschutz – hohe medienrechtliche Entschädigung endgültig bestätigt]

Aus gegebenem Anlass ist an die besondere Vorsicht zu erinnern, die bei Berichterstattung gerade über Kinder und bei Veröffentlichung ihrer Fotos geboten ist. Nach einem jahrelangen Rechtsstreit hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte letztlich die österreichischen Urteile bestätigt, womit einem Buben eine medienrechtliche Entschädigung von nicht weniger als 130.000 Euro zugesprochen wurde; das wegen Verletzung seines höchstpersönlichen Lebensbereichs gem. § 7 MedienG. Es ging um eine zwangsweise, dramatisch ablaufende Kindesabnahme durch das Gericht in einem Obsorgestreit. Medienrechtlich wurde befunden, dass eine öffentliche Diskussion über derartige Gerichtsfälle wohl wertvoll ist, für diese Diskussion aber weder die Veröffentlichung von Fotos des Kindes notwendig ist noch die Preisgabe seiner Identität – während gerade ein Kind, das Opfer eines Obsorgerechtsstreits geworden ist, besonderen staatlichen Schutz benötigt. Die Höhe der zugesprochenen Entschädigung von 130.000 Euro wurde mit der hohen Auflage der *Kronen Zeitung* begründet sowie damit, dass zu dieser Angelegenheit insgesamt 13 Artikel erschienen waren, die jedes Mal höchstpersönliche Informationen enthielten, wobei auch immer wieder Fotos des Buben veröffentlicht wurden. § 7 MedienG sieht eine Entschädigung von max. 20.000 Euro für jede einzelne Veröffentlichung vor. Mit 130.000 Euro für 13 Artikel wurden also im Durchschnitt 10.000 Euro je Artikel zugesprochen.



© Privat

Zum Autor
Josef Lachmann

Dr. jur., Master phil., Studium in Wien und Cambridge (GB). Nach mehrjähriger Forschungstätigkeit an der Universität Wien seit 1993 selbstständiger Rechtsanwalt in Wien mit Schwerpunkten im Zivilrecht und im Grundrechtsschutz. Umfassende Zusatzausbildungen im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung (Mediation).